

COVID-19 | Update 21.09.2020



Aufatmen in der Chorszene! Die mit 21. September 2020 in Kraft tretenden Beschränkungen bei privaten Treffen auf 10 Personen haben keine Auswirkung auf Chorproben und Chorkonzerte.

Auch der Probenbetrieb für Chöre und Vokalensembles im Amateurbereich sowie Einzelunterricht, Workshops, Lehrgänge, Singwochen etc. sind wie Veranstaltungen zu bewerten und unter Einhaltung der jeweiligen Höchstgrenze an Personen zulässig. Für Letztere gelten weiterhin **[§3 und §10 der Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung](#)**.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick:

- 1.) Mindestensabstand = 1 Meter
- 2.) Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand nicht möglich ist
- 3.) zugewiesene Plätze
- 4.) Fotodokumentation der Probensituation
- 5.) verkürzte Probenzeit
- 6.) regelmäßiges Stoßlüften (mind. 10 Minuten nach einer Stunde)
- 7.) Abstände, Probenzeiten bzw. Gruppengrößen der Ampelfarbe anpassen

[Empfehlungen laut Corona-Ampel](#)

[COVID-19-Maßnahmenkatalog im Überblick](#)

[Empfehlungen für Seminar- und Weiterbildungsveranstaltungen](#)

[Empfehlungen für die Wiederaufnahme der Proben- und Konzerttätigkeit](#)

[Zusammenfassung der aktuellen Bestimmungen des Bundesministeriums für Kunst und Kultur](#)

Hier finden Sie die Rechtsgrundlage:

[COVID-19-Lockerungsverordnung, 18.09.2020](#)

[🏠 zurück](#) [🖨️ drucken](#)